

Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages. Für Folgegeschäfte gelten diese Bedingungen auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen worden ist.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3 Der Käufer kann Ansprüche aus Rechtsgeschäften mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt ohne Einfluss bleiben.

2. Angebote und Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend.
- 2.2 Unsere Preise sind Netto-Preise. Sie verstehen sich zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer.
- 2.3 Verändern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die der Preisbestimmung zugrundeliegenden Kostenfaktoren, insbesondere Zoll, Abschöpfungen etc. und wird dadurch eine wesentliche Änderung der Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse bewirkt, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.

3. Qualität und Quantität

- 3.1 Wenn der Kaufvertrag insoweit keine besonderen Vereinbarungen enthält, ist für die Qualität der Handelsbrauch maßgeblich, sofern nicht „nach Besicht“ gekauft wird. Bei vereinbarter Lieferung „wie gehabt“ muss die Qualität der zu liefernden Ware etwa dem Durchschnitt früherer Lieferungen entsprechen.
- 3.2 Ist im Kaufvertrag die Lieferung einer ca.-Menge vereinbart worden, so sind wir berechtigt bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern.
- 3.3 Für die Rechnungsstellung ist das Abgangsgewicht maßgeblich. Normaler Gewichtsschwund während des Transports geht zu Lasten des Käufers.

4. Versand und Lieferung

- 4.1 Mit der Übergabe der Ware an den Käufer, Spediteur, Frachtführer oder sonstige Beförderungsperson geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Käufer über.
- 4.2 Vereinbarungen über unsere Lieferverpflichtungen erfolgen unter dem Vorbehalt „richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung“ und „glücklicher Ankunft“. Wir werden jedoch den Käufer unverzüglich unterrichten, sobald wir erfahren haben, dass wir nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden.
- 4.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen etc. – auch wenn sie bei unserem Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Lieferung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich über diese Umstände unterrichtet haben.

Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer weder im Falle der Lieferzeitverlängerung noch dann zu, wenn wir von der Lieferverpflichtung frei geworden sind.

- 4.4 Wenn uns nach Abschluss des Kaufvertrages durch Gesetz oder behördliche Anordnungen neue Verpflichtungen auferlegt werden, die zu einer wesentlichen Änderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse führen und uns die Abwicklung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen unzumutbar machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn sich der Käufer schriftlich bereit erklärt, den Vertrag auch zu entsprechend geänderten Bedingungen zu erfüllen.

5. Abnahme und Übernahme

- 5.1 Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen.
- 5.2 Der Käufer ist zur Übernahme und Abnahme der Ware verpflichtet, sobald wir ihm die Bereitstellung der Ware angezeigt haben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, ihm unter gleichzeitiger Mahnung eine Nachfrist von 7 Tagen verbunden mit einer Ablehnungsandrohung zu setzen, und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, entweder Ersatz des uns tatsächlich entstandenen Schadens oder aber einen Pauschalbetrag von 15% des vereinbarten Kaufpreises zu fordern. Die Zahlung des geforderten Pauschalbetrages kann der Käufer jedoch verweigern, wenn er nachweist, dass uns kein Schaden bzw. ein wesentlich geringerer Schaden als der geforderte Pauschalbetrag entstanden ist.
- 5.3 Schwimmende oder in anderer Weise reisende Ware hat der Käufer auf unsere rechtzeitige Aufforderung hin auch außerhalb der normalen Geschäftszeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu übernehmen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, so hat er jeden sich daraus ergebenden Schaden zu tragen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Bei gefrorener Ware ist der Käufer berechtigt, zum Zwecke der Untersuchung einzelne Proben aufzutauen. Soweit die verkaufte Ware ab Kühlhaus, Kühlraum oder sonstigem Lagerort zu übernehmen ist, hat die Untersuchung unverzüglich nach Aufgabe des Lagerortes zu erfolgen.
- 6.2 Dabei festgestellte Mängel hat der Käufer uns unverzüglich spätestens innerhalb von 24 Stunden in schriftlicher Form und auf dem Wege der schnellsten Nachrichtenübermittlung (E-Mail, Telegramm, Fernschreiber) anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
Das Gleiche gilt bei Feststellung von Fehlmengen.
- 6.3 Beanstandungen sind durch amtstierärztliches Zeugnis oder Gutachten eines sonstigen neutralen Sachverständigen zu belegen.
- 6.4 Im Falle berechtigter Beanstandungen beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers auf die Rechte, die uns gegen den Vorlieferanten zustehen, es sei denn, dass der Mangel oder die festgestellte Fehlmenge auf Umständen beruhen, die von uns zu vertreten sind. Die Rechte gegen den Vorlieferanten werden wir an den Käufer abtreten und ihm alle für die Rechtsverfolgung gegen den Vorlieferanten erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechte mit verkehrsüblicher Sorgfalt gegenüber dem Vorlieferanten – notfalls gerichtlich – geltend zu machen und aus dem obsiegenden Urteil gegebenenfalls die Vollstreckung zu betreiben.
Erweist sich die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als nicht möglich, ist der Käufer berechtigt, von uns eine Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu verlangen. Ist die

Ersatzlieferung unmöglich, misslingt sie oder wird sie von uns ernsthaft und endgültig verweigert, so kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Käufer zu, wenn die Ersatzlieferung von uns unzumutbar verzögert worden ist und der Käufer uns fruchtlos eine angemessene Nachfrist unter Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

- 6.5 Darüberhinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen mittelbarer oder Folgeschäden, die z.B. bei Be- oder Verarbeitung mangelhafter Ware entstehen können, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade den Zweck haben sollte, den Käufer gegen Mangelfolgeschäden abzusichern, und ferner für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 7.1 Gegenüber unseren Forderungen ist die Ausübung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes sowie des Zurückbehaltungsrechtes wegen solcher Gegenansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie unsere Forderungen, ausgeschlossen.
- 7.2 Aufrechnung ist nur mit solchen Forderungen gestattet, die unbestritten festgestellt sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Kaufpreisforderung sowie aller anderen uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.
- 8.2 Soll die von uns gelieferte Vorbehaltsware von dem Käufer be- oder verarbeitet werden, so besteht Einigkeit darüber, dass die Be- oder Verarbeitung für uns erfolgt, und dass damit wir als „Hersteller“ im Sinne von § 950 BGB gelten.
- 8.3 Wird unsere Vorbehaltsware mit eigener Ware des Käufers oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.
- 8.4 8.4.1 Der Käufer tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware, der gemäß 8.2 in unserem Eigentum oder gemäß 8.3 in unserem Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Käufer zustehenden Ansprüche an uns ab.
- 8.4.2 Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß 8.3 in unserem Miteigentum steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.
- 8.4.3 Wir sind berechtigt und der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, die erfolgten Forderungsabtretungen den Abnehmern des Käufers bekanntzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namentlich zu machen, und die erforderlichen Urkunden, bzw. Unterlagen auszuhändigen.
- 8.5 Übersteigt der Wert der uns gemäß 8.1 bis 8.4 zustehenden Sicherheiten unsere Ansprüche gegen den Käufer um mehr als 25%, so werden wir auf Verlangen des Käufers darüber hinaus bestehende Sicherheiten freigeben.
- 8.6 8.6.1 Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung usw. unserer Vorbehaltsware, der gemäß 8.2 in unserem Eigentum bzw. gemäß

8.3 in unserem Miteigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß 8.4 auf uns übergeht.

8.6.2 Hatte der Käufer schon über seine Forderung aus Verkäufen verfügt, insbesondere durch Globalzession, so ist er zum Weiterverkauf, Veräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware nicht berechtigt. Im Falle einer solchen Vorausverfügung des Käufers über seine Forderungen aus dem Weiterverkauf sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.

8.6.3 Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur insoweit und solange, als der Käufer seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich und ordnungsgemäß nachkommt.

- 8.7 Gerät der Käufer hinsichtlich der in Ziff. 1 aufgeführten Forderungen in Verzug oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß 8.4 und 8.6 nicht, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und die gemäß 8.2 in unserem Eigentum stehende Ware ebenso wie die von dem Käufer übertragenen Sicherungsgegenstände heraus zu verlangen bzw. in Besitz zu nehmen, wobei die Kosten für die Inbesitznahme zu Lasten des Käufers gehen.

Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, nicht als Rücktritt vom Verträge.

- 8.8 Wird unsere Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so hat der Käufer uns unverzüglich eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls u.a. und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, die den Fortbestand unserer Forderungen und unseres Eigentumsvorbehaltes an der gepfändeten Sache bestätigt. Die Kosten für eine von uns zu betreibende Intervention trägt der Käufer.

9. Erfüllungsort, Schiedsgericht, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 9.1 Streitigkeiten über alle Ansprüche aus diesem Verträge sind nach unserer Wahl durch ein Schiedsgericht oder durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.
- Verlangen wir Entscheidung durch ein Schiedsgericht, so gilt „Hamburger Freundschaftliche Arbitrage“ als vereinbart.
- 9.2 Erfüllungsort ist Oberwinter. Gerichtsstand ist Koblenz.
- 9.3 Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit unserem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.